

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/1204-01	Termin 16.11.2015	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
16.11.2015	Rat der Stadt	B			

Beratungsgegenstand

Neuwahl der kommunalen Mitglieder der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr (RVR)

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt wählt gemäß § 10 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr (RVRG) mit der Erststimme folgende Mitglieder und Ersatzmitglieder der Stadt Oberhausen neu in die 13. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr:

Mitglieder

Ersatzmitglieder

- | | | |
|------------------------------|----|----------|
| 1. OB Schranz kraft Gesetzes | 1 | entfällt |
| 2. _____ | 2. | _____ |
| 3. _____ | 3. | _____ |

Bereichsleiter Bereich 0-1	Dezernent	Kämmerer	Oberbürgermeister
Schmidt			Schranz
Datum 02.11.2015	Datum	Datum	Datum 05.11.2015
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/1204-01	Termin 16.11.2015	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Bezug

Drucksache B/16/0069-01

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☒ [x]

ja ☐ []

b) Sonstige

Begründung

Die Stadt Oberhausen ist Mitglied des Regionalverbandes Ruhr (RVR).

In seiner Sitzung am 30.06.2014 hat der Rat der Stadt Oberhausen 2 Mitglieder und 2 Ersatzmitglieder für die Dauer der Wahlzeit des Rates als Vertreterinnen und Vertreter in die 13. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr (RVR) gewählt. Außer den vom Rat gewählten Mitgliedern gehörte Herr Oberbürgermeister Wehling der Verbandsversammlung als „geborenes“ Mitglied an, für den auch kein Ersatzmitglied gewählt werden musste (insgesamt 3 Mitglieder der Stadt Oberhausen).

Die Oberbürgermeisterwahl von Herrn Oberbürgermeister Schranz hat zu einer geänderten Ausgangslage geführt. Sofern der neugewählte Oberbürgermeister der Stadt Oberhausen Mitglied der SPD gewesen wäre, bestünde für den Rat der Stadt kein Handlungsbedarf, da er den Vorgänger als geborenes Mitglied in der Verbandsversammlung ersetzt hätte.

In der Ratssitzung am 02.11.2015 wurde Herr Daniel Schranz in sein Amt als neuer Oberbürgermeister der Stadt Oberhausen eingeführt und vereidigt. Er ist Mitglied der CDU. Unter Anwendung der einschlägigen Regelungen in § 10 Abs. 8 Satz 3 RVRG müssen die Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Oberhausen in die 13. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr daher **neu** gewählt werden. Die Stadt Oberhausen entsendet 3 Mitglieder.

Das Wahlverfahren zur Bildung der Verbandsversammlung ist in § 10 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr (RVRG) in der derzeit gültigen Fassung geregelt. Bei der Wahl hat jedes Mitglied des Rates normalerweise zwei Stimmen. Mit der **Erststimme** werden die auf die Stadt Oberhausen entfallenden **2 Mitglieder (neben Oberbürgermeister Schranz) und zugleich für jedes Mitglied ein Ersatzmitglied** gewählt (Direktwahl).

Die **Zweitstimme** ist für die Wahl der für das Gebiet des RVR aufgestellten Reserveliste einer Partei/Wählergruppe/individuelle Reservelistenbewerber bestimmt. Eine Neubesetzung der Reserveliste ist bei der jetzt durchzuführenden Neuwahl **nicht** erforderlich.

Nach Nummer 6.1 des Runderlasses des Innenministeriums NRW „Bildung der Landschaftsversammlung“ der Landschaftsverbände vom 18.11.2003 in der zzt. geltenden Fassung werden alle Mitglieder der Landschaftsversammlung in **geheimer Abstimmung** gewählt. Diese Regelung ist nach Nummer 10 des Erlasses bei der Bildung der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr sinngemäß anzuwenden.

Bei der Benennung von Delegierten ist § 12 des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG) zu beachten, wonach Gremien geschlechtsparitätisch besetzt werden sollen. Bei ungerader Personenzahl **sollte** die Delegation alternierend mit Frauen und Männer besetzt werden.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/1204-01	Termin 16.11.2015	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

54 **2. Stimmabgabe**

55 Die Zahl der mit der Erststimme zu wählenden Mitglieder und Ersatzmitglieder ergibt sich aus § 10 Abs.
56 2 RVRG (s. beiliegende Aufstellung).

57 Ersatzmitglieder sind nach dem Gesetz nur für die vom Rat **zu wählenden** Mitglieder der
58 Verbandsversammlung vorgesehen. Für den Oberbürgermeister ist somit kein Ersatzmitglied zu
59 wählen, da er **kraft Gesetzes** Mitglied der Verbandsversammlung ist. Wählbar sind nur Ratsmitglieder.
60 Die mit der Erststimme zu wählenden Mitglieder und Ersatzmitglieder werden im Wege der Listenwahl
61 nach dem Verfahren der mathematischen Proportion (Zählverfahren Hare-Niemeyer) gewählt. Jede
62 Fraktion und Gruppe im Rat der Stadt ist berechtigt, eine Liste mit Vorschlägen einzureichen. Es
63 entfallen auf jede Liste zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. Danach noch zu
64 vergebende Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen; bei gleichen
65 Zahlenbruchteilen entscheidet das von dem Wahlleiter zu ziehende Los.

66 Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 9 RVRG nimmt das nach § 10 Abs. 1 Satz 1 RVRG bestimmte „geborene“
67 Mitglied (Oberbürgermeister) den ersten Platz seiner Liste ein.

68 Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung beginnt, sobald der Regionaldirektion des
69 Regionalverbandes Ruhr die Erklärung des Mitgliedes/Ersatzmitgliedes über die Annahme der Wahl
70 vorliegt.

71

72

73 **Anlagen**

74

75 1 Auszug aus dem RVRG betr. Bildung der Verbandsversammlung

76 2 Erlass des Innenministeriums vom 18. November 2003 in der Fassung der Änderung vom
77 16.06.2009

78 3 Übersicht Direktmandate

Eigendruck des Regionalverbandes Ruhr

Gesetz über den Regionalverband Ruhr

in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Febr. 2004 (GV.NRW. S. 96) geändert durch Gesetz vom 16. Nov. 2004 (GV.NRW. S. 644), geändert durch Gesetz vom 05. April 2005 (GV.NRW. S. 351), geändert durch Gesetz vom 05. Juni 2007 (GV.NRW. S. 212), geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2007 (GV.NRW. S. 380), geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV.NRW. S. 514), geändert durch Gesetz vom 16. März 2010 (GV.NRW. S. 212), geändert durch Gesetz vom 18. September 2012 (GV.NRW. S. 427, 432, 436), geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV.NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2015 (GV.NRW. S.435).

Inhaltsübersicht

Artikel 1

I. Abschnitt Allgemeines

- § 1 Mitglieds Körperschaften
- § 2 Rechtsform und Sitz
- § 3 Beendigung der Mitgliedschaft

II. Abschnitt Wirkungskreis

- § 4 Aufgaben und Tätigkeiten
- § 5 Verbandsverzeichnis, Abfallbeseitigungsanlagen
- § 6 Masterpläne
- § 7 Satzungen, Verbandsordnung

III. Abschnitt Selbstverwaltung des Verbandes

- § 8 Organe
- § 9 Zuständigkeiten der Verbandsversammlung
- § 10 Bildung der Verbandsversammlung
- § 11 Einberufung, Zusammentritt und Vorsitz in der Verbandsversammlung; Sitzungen der Verbandsversammlung

§ 10 Bildung der Verbandsversammlung

(1) Mitglieder der Verbandsversammlung sind die Vorsitzenden der Vertretungen der Mitgliedskörperschaften (Mitglieder kraft Gesetzes). Die weiteren Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften innerhalb von zehn Wochen nach Beginn ihrer Wahlzeit für deren Wahlzeit gewählt. Jedes Mitglied der Vertretung einer Mitgliedskörperschaft hat zwei Stimmen, eine Erststimme für die Wahl der auf die Mitgliedskörperschaft entfallenden Mitglieder und Ersatzmitglieder sowie eine Zweitstimme für die Wahl der für das Gebiet des Regionalverbandes Ruhr aufgestellten Reserveliste einer Partei oder Wählergruppe. Wählbar sind die Mitglieder der Vertretungen der Mitgliedskörperschaften und der kreisangehörigen Gemeinden. Über die Reservelisten sind auch auf Reservelisten für die allgemeinen Wahlen zu den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften benannte Bewerberinnen und Bewerber wählbar. Beamte und Angestellte des öffentlichen Dienstes des Verbandes dürfen nicht Mitglieder der Verbandsversammlung oder eines Fachausschusses sein; diese Einschränkung gilt nicht für Inhaberinnen und Inhaber eines Ehrenamtes.

(2) Auf jede Mitgliedskörperschaft entfällt einschließlich der nach Absatz 1 Satz 1 bestimmten Mitglieder bis zu einer Einwohnerzahl von 80 000 ein Mitglied. Für jede weiteren 80 000 Einwohner sowie für eine Resteinwohnerzahl von mehr als 40 000 ist je ein weiteres Mitglied zu wählen. Ist nur ein Mitglied zu wählen, so ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden der Vertretung zu ziehende Los. Sind mehrere Mitglieder zu wählen, findet eine Listenwahl nach dem Verfahren der mathematischen Proportion statt. Danach entfallen auf jede Liste zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. Danach zu vergebende Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen; bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu ziehende Los. Für jedes zu wählende Mitglied wird zugleich ein Ersatzmitglied gewählt. Das nach Absatz 1 Satz 1 bestimmte Mitglied nimmt den ersten Sitz seiner Liste ein.

(3) Bei der Wahl der Reservelisten kann die Zweitstimme für eine Liste oder nur für eine einzelne Bewerberin oder für einen einzelnen Bewerber einer Liste abgegeben werden. Die Zahl der auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber in der Reserveliste entfallenen Zweitstimmen bestimmt die Reihenfolge der Wahl aus der Reserveliste. Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber folgen in der Reihenfolge der Liste.

(4) Entspricht die Sitzverteilung in der Verbandsversammlung aufgrund des Erststimmenergebnisses (Absatz 2) nicht dem Ergebnis, das sich bei einer Sitzverteilung nach dem Verfahren der mathematischen Proportion auf der Grundlage der von den Parteien und Wählergruppen bei den letzten allgemeinen Wahlen zu den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften erzielten gültigen Stimmen ergeben würde, so ist eine neue Ausgangszahl für die Verteilung weiterer Sitze (Verhältnisausgleich) zu bilden. Dazu wird die Zahl der nach Absatz 2 errungenen Sitze derjenigen Partei- oder Wählergruppe, die das günstigste Verhältnis der Sitze zu der auf sie entfallenen Stimmenzahl erreicht hat, mit der Gesamtzahl der gültigen Stimmen vervielfältigt und durch die Stimmenzahl dieser Partei oder Wählergruppe geteilt. Aufgrund der neuen Ausgangszahl werden für die Parteien und Wählergruppen nach dem Verfahren der mathematischen Proportion neue Zuteilungszahlen errechnet und ihnen die an diesen Zahlen noch fehlenden Sitze aus den Reservelisten in der sich nach Absatz 3 ergebenden Reihenfolge zugewiesen. Dabei werden Bewerberinnen und Bewerber, die bereits nach Absatz 2 gewählt worden sind, nicht berücksichtigt. Bei den Berechnungen nach den Sätzen 1 bis 3 bleiben die Stimmenzahlen solcher Parteien oder Wählergruppen außer Betracht, für die keine Reserveliste eingereicht worden ist. Sie nehmen am Verhältnisausgleich nicht teil.

(5) Die Reservelisten von den für das Gebiet des Verbandes zuständigen Landesleitungen der Parteien und Wählergruppen, die in mindestens einer der Vertretungen der Mitgliedskörperschaften vertreten sind, sind bis zum 22. Tag nach dem Wahltag der allgemeinen Kommunalwahlen der Regionaldirektorin oder dem Regionaldirektor einzureichen. Diese oder dieser leitet nach Zulassung je eine Ausfertigung der Reservelisten den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften unverzüglich zu. Als Bewerberin oder Bewerber kann in einer Reserveliste nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung der Partei oder Wählergruppe des Wahlgebietes hierzu gewählt worden ist.

(6) Scheidet ein mit Erststimmen gewähltes Mitglied aus der Verbandsversammlung aus, so rückt das für diesen Fall gewählte Ersatzmitglied nach. Scheidet auch das nachgerückte Mitglied aus, so ist, falls es für eine Partei oder Wählergruppe aufgestellt war, seine Nachfolgerin oder sein Nachfolger aus der Reserveliste dieser Partei oder Wählergruppe in der sich nach Absatz 3 ergebenden Reihenfolge zu berufen. Das gleiche gilt, wenn ein aus der Reserveliste gewähltes Mitglied aus der Verbandsversammlung ausscheidet. Die Regionaldirektorin oder der Regionaldirektor stellt die Nachfolgerin oder den Nachfolger fest und macht dies öffentlich bekannt.

(7) Werden Mitgliedskörperschaften oder ihre Vertretungen aufgelöst oder wird eine kreisfreie Stadt in einen Kreis eingegliedert, so gelten die Mitglieder der Vertretungen bis zum Zusammentritt der im jeweils betroffenen Gebiet neu zu wählenden Vertretung als wählbar gemäß Absatz 1. Entsprechendes gilt im Falle einer Wiederholungswahl.

(8) Finden in einer Mitgliedskörperschaft Wiederholungswahlen im ganzen Wahlgebiet statt oder wird im Laufe der allgemeinen Wahlzeit die Vertretung einer Mitgliedskörperschaft neu gewählt, so sind

a) die mit Erststimmen in dieser Mitgliedskörperschaft gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder neu zu wählen,

b) die Sitze nach Absatz 4 unter Berücksichtigung der bei der Wiederholungswahl oder bei der Neuwahl erzielten gültigen Stimmen neu zu errechnen und zuzuweisen.

Soweit Mitglieder neu zu wählen oder Sitze neu zu errechnen und zuzuweisen sind, verlieren die bisherigen Mitglieder ihren Sitz spätestens im Zeitpunkt der Neuwahl oder im Zeitpunkt der Neuzuweisung. Dies gilt entsprechend im Fall der Neu- oder Wiederholungswahl eines nach Absatz 1 Satz 1 bestimmten Mitgliedes.

(9) Die Verbandsversammlung wählt aus den Vorschlägen der für das Verbandsgebiet zuständigen Arbeitgeberverbände, Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und der Landwirtschaftskammer jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter sowie aus den Vorschlägen der im Verbandsgebiet tätigen Gewerkschaften drei Vertreterinnen oder Vertreter als beratende Mitglieder hinzu. Zusätzlich werden je ein Mitglied mit beratender Stimme aus den im Verbandsgebiet tätigen Sportverbänden, Kulturverbänden, den anerkannten Naturschutzverbänden und der kommunalen Gleichstellungsstellen hinzu gewählt. Die beratenden Mitglieder müssen im Verbandsgebiet ansässig sein; sie können sich zu Gruppen zusammenschließen. Der jeweilige Wahlvorschlag muss mehr als das Doppelte an Bewerberinnen oder Bewerber enthalten, die gewählt werden können. Die Verbandsversammlung soll den Gruppen projektbezogene Finanzmittel zur Verfügung stellen.

(10) Die Wahlzeit der Verbandsversammlung endet mit dem Ablauf der allgemeinen Wahlzeit der Mitgliedskörperschaften.

Gemäß Artikel 2 tritt die Neuregelung ab 01.01.2016 in Kraft.

§ 10

Bildung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus 91 Mitgliedern. Die Mitglieder werden von den Bürgerinnen und Bürgern der Mitgliedskörperschaften in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren am Tag der allgemeinen Kommunalwahlen gewählt.

(2) Die Wahl der Verbandsversammlung erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl nach Listenwahlvorschlägen. Listenwahlvorschläge können von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden. Jede wahlberechtigte Person hat eine Stimme, die sie für eine Liste abgeben kann. Die näheren Vorschriften trifft das Kommunalwahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564) geändert worden ist.

(3) Die Verbandsversammlung wählt aus den Vorschlägen der für das Verbandsgebiet zuständigen Arbeitgeberverbände, Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und der Landwirtschaftskammer jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter sowie aus den Vorschlägen der im Verbandsgebiet tätigen Gewerkschaften drei Vertreterinnen oder Vertreter als beratende Mitglieder hinzu. Zusätzlich werden je ein Mitglied mit beratender Stimme aus den im Verbandsgebiet tätigen Sportverbänden, Kulturverbänden, den anerkannten Naturschutzverbänden und der kommunalen Gleichstellungsstellen hinzu gewählt. Die beratenden Mitglieder müssen im Verbandsgebiet ansässig sein; sie können sich zu Gruppen zusammenschließen. Der jeweilige Wahlvorschlag muss mehr als das Doppelte an Bewerberinnen oder Bewerbern enthalten, die gewählt werden können. Die Verbandsversammlung soll den Gruppen projektbezogene Finanzmittel zur Verfügung stellen.

(4) Nach Ablauf der Wahlperiode üben die bisherigen Mitglieder ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt der neu gewählten Verbandsversammlung weiter aus.

Bildung der Landschaftsversammlung und des Regionalverbandes Ruhr

RdErl. d. Innenministeriums - 12/20-14 v. 18.11.2003;
12-35.10.07/12-35.10.08- v. 16.06.2009, berichtigt 25.06.2009.

Die Landschaftsversammlung ist nach den Vorschriften des § 7 b sowie des § 11 Abs. 1 und 4 und des § 17 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (LVerbO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes v. 24. März 2009 (GV. NRW. S. 254), - SGV. NRW. 2022 - zu bilden.

1

Allgemeines

Die Vorschriften über die Bildung der Landschaftsversammlung sind aus dem Gesamtzusammenhang der Landschaftsverbandsordnung auszulegen. Eine entsprechende Anwendung des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung kommt daher grundsätzlich nicht in Betracht.

2

Aufgabenverteilung

Die Verteilung der Aufgaben bei der Bildung der Landschaftsversammlung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften der Landschaftsverbandsordnung. Danach hat der Direktor des Landschaftsverbandes die Beschlüsse des Landschaftsausschusses vorzubereiten und auszuführen, die bei der Bildung der Landschaftsversammlung anfallenden Geschäfte der laufenden Verwaltung zu führen und die ihm vom Landschaftsausschuss übertragenen Verwaltungsaufgaben zu erledigen (§ 17 Abs. 1 LVerbO). Alle anderen Aufgaben bei der Bildung der Landschaftsversammlung kommen bis zum Zusammentritt der neugewählten Landschaftsversammlung dem Landschaftsausschuss zu (§ 11 LVerbO).

2.1

Der Direktor des Landschaftsverbandes hat hiernach im Besonderen

2.1.1

auf den Zeitraum für die Wahl der Mitglieder der Landschaftsversammlung hinzuweisen,

2.1.2

die Anzahl der von den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften mit Erststimmen zu wählenden Mitglieder und Ersatzmitglieder zu ermitteln und den einzelnen Mitgliedskörperschaften mitzuteilen,

2.1.3

die Reservelisten der Parteien und Wählergruppen entgegenzunehmen, nach Überprüfung zuzulassen und den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften unverzüglich zuzuleiten,

2.1.4

die Anzahl der aus den Reservelisten gewählten Mitglieder zu ermitteln,

2.1.5

das Ergebnis der Wahlen in den Mitgliedskörperschaften entgegenzunehmen und die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Wahlen in den Mitgliedskörperschaften vorzubereiten sowie

2.1.6

das endgültige Ergebnis der Wahl öffentlich bekannt zu geben.

2.2

Der Landschaftsausschuss hat im Besonderen

2.2.1

die Ordnungsmäßigkeit der Wahlen in den Mitgliedskörperschaften zu prüfen und

2.2.2

das endgültige Ergebnis der Wahl festzustellen.

3

Zahl der Mitglieder

3.1

Der Direktor des Landschaftsverbandes ermittelt die Zahl der in jeder Mitgliedskörperschaft mit Erststimmen zu wählenden Mitglieder (§ 7 b Abs. 2 Satz 1 und 2 LVerbO) nach den Einwohnerzahlen, die bei den letzten allgemeinen Wahlen zu den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften zugrunde zu legen waren. Er teilt den Mitgliedskörperschaften diese Zahl mit.

3.2

Die Zahl der aus den Reservelisten zu wählenden Mitglieder bestimmt sich im Verhältnisausgleich nach § 7 b Abs. 4 LVerbO auf der Grundlage der von den Parteien und Wählergruppen bei den letzten allgemeinen Wahlen zu den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften erzielten gültigen Stimmen.

4

Aufstellung der Bewerber für die Reservelisten

4.1

§ 7 b Abs. 5 Satz 3 LVerbO verpflichtet die Parteien und Wählergruppen zu einer demokratisch legitimierten innerparteilichen Bewerberaufstellung für die Reservelisten. Unbeschadet weiterer Regelungen für das Aufstellungsverfahren durch Satzungen der Parteien und Wählergruppen muss die Aufstellung in geheimer Abstimmung erfolgen (§ 17 des Parteiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2002 (BGBl. I S. 2268)). Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

4.2

Die Reservelisten können bereits vor den allgemeinen Kommunalwahlen aufgestellt werden, da hierfür auch solche Bewerber in Betracht kommen, die auf Reservelisten für die allgemeinen Wahlen zu den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften benannt sind (§ 7 b Abs. 1 Satz 4 LVerbO).

4.3

Die zuständigen Landesleitungen der Parteien und Wählergruppen reichen bis zum 22. Tag nach dem Wahltag der allgemeinen Kommunalwahlen dem Direktor des Landschaftsverbandes die Reservelisten zusammen mit den Unterlagen ein, die eine Überprüfung erlauben, ob die in den Reservelisten benannten Bewerber in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 7 b Abs. 5 Satz 3 LVerbO geheim gewählt worden sind (§ 7 b Abs. 5 Satz 1 LVerbO). Es empfiehlt sich, eine Niederschrift über die Mitglieder- oder Vertreterversammlung zu fertigen.

der Reserveliste zu verändern und damit eine Personenauswahl zu treffen, erhält der Wähler dadurch, dass er seine Zweitstimme statt für die gesamte Liste (in diesem Fall erklärt er sich mit der vorgegebenen Reihenfolge einverstanden) für einen einzelnen Bewerber der Liste abgibt. Dadurch kann er eine Veränderung der Listenreihenfolge bewirken, soweit für den Bewerber seiner Wahl mehr Stimmen abgegeben worden sind als für die Liste insgesamt und für andere Bewerber. Für diesen Fall, aber auch nur für diesen, bestimmt § 7 b Abs. 3 Satz 2 LVerbO ausdrücklich, dass sich die Reihenfolge der Wahl aus der Reserveliste nach der Zahl der auf die einzelnen Bewerber in der Reserveliste entfallenen Zweitstimmen richtet. Dass die übrigen Bewerber in der Reihenfolge der Liste folgen (§ 7 b Abs. 3 Satz 3 LVerbO), entspricht dem herkömmlichen Wesen der Liste und ist in der Vorschrift ausdrücklich klargestellt.

6.4

Wählbar sind außer den Mitgliedern der Vertretungen die Beamten und Beschäftigten der Mitgliedskörperschaften und der kreisangehörigen Gemeinden (§ 7 b Abs. 1 Satz 3 LVerbO). Über die Reservelisten können mit der Zweitstimme auch die bei den - letzten - vorangegangenen Wahlen zu den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften - nicht der kreisangehörigen Gemeinden - benannten Bewerber gewählt werden (§ 7 b Abs. 1 Satz 4 LVerbO).

6.5

Die Zahl der Listenmandate der auf die Mitgliedskörperschaften entfallenen Mitglieder und der nach einem Verhältnisausgleich aus den Reservelisten gewählten Mitglieder wird nach dem Verfahren der mathematischen Proportion berechnet (§ 7 b Abs. 2 Satz 7 und Abs. 4 Satz 3 LVerbO).

7

Feststellung des Wahlergebnisses

7.1

Das Ergebnis der Wahlen in den Mitgliedskörperschaften ist dem Direktor des Landschaftsverbandes unverzüglich mitzuteilen. Mit dieser Mitteilung sind die Unterlagen einzureichen, die für die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Wahl in den einzelnen Mitgliedskörperschaften von Bedeutung sind.

7.2

Der Direktor des Landschaftsverbandes bereitet die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Wahlen in den Mitgliedskörperschaften vor. Er ermittelt die Anzahl der nach § 7 b Abs. 4 LVerbO aus den Reservelisten gewählten Mitglieder.

7.3

Der Landschaftsausschuss überprüft anhand der dem Direktor des Landschaftsverbandes von den Mitgliedskörperschaften zugeleiteten Unterlagen die Ordnungsmäßigkeit der Wahlen in den Mitgliedskörperschaften. Er stellt fest, wie viele Erststimmen für die einzelnen Listen und wie viele Zweitstimmen für die einzelnen Reservelisten abgegeben worden sind sowie welche Mitglieder und Ersatzmitglieder mit Erststimmen und welche Mitglieder aus den Reservelisten mit Zweitstimmen gewählt sind.

7.4

Der Direktor des Landschaftsverbandes macht das Ergebnis unverzüglich öffentlich bekannt.

8

Zusammentritt der Landschaftsversammlung

Mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung beginnt die in § 8 Abs. 1 Satz 1 LVerbO bestimmte Frist von 30 Tagen, innerhalb deren die Landschaftsversammlung zusammentreten muss.

9

Wahlprüfung

Ein formelles Wahlprüfungsverfahren ist in der Landschaftsverbandsordnung nicht vorgesehen. Es bleibt jedoch der neugebildeten Landschaftsversammlung überlassen, über die Gültigkeit ihrer Bildung zu beschließen und erforderlichenfalls mit der Vorbereitung dieses Beschlusses den Landschaftsausschuss oder einen besonderen Ausschuss zu betrauen.

10

Entsprechende Anwendung für die Versammlung des Regionalverbandes Ruhr

Die vorstehenden Nummern finden hinsichtlich der Bildung der Verbandsversammlung nach § 10 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr (RVRG) sinngemäß Anwendung.

Dieser Runderlass ersetzt den Runderlass des Innenministeriums vom 2.8.1984 - I B 1/20-14 (MBI. NRW. S. 990) - SMBl. NRW. 2022 -.

MBI. NRW. 2003 S. 1522
MBI. NRW. 2009 S. 272

lfd Nr	Mitgliedskörperschaft	Einwohner Stand: 30.06.2012	Direktmandate je 80.000	Direktmandate Rest > 40.000	Anzahl gesamt	geborene Mitgl. OB/LR	Kreistag/Ratsvertreter
1	Bochum	373.088	4	1	5	OB	4
2	Bottrop	116.127	1	0	1	OB	0
3	Dortmund	580.961	7	0	7	OB	6
4	Duisburg	487.467	6	0	6	OB	5
5	Essen	572.856	7	0	7	OB	6
6	Gelsenkirchen	256.336	3	0	3	OB	2
7	Hagen	186.807	2	0	2	OB	1
8	Hamm	182.150	2	0	2	OB	1
9	Herne	163.816	2	0	2	OB	1
10	Mülheim an der Ruhr	167.069	2	0	2	OB	1
11	Oberhausen	212.682	2	1	3	OB	2
12	Ennepe-Ruhr-Kreis	329.341	4	0	4	LR	3
13	Kreis Recklinghausen	624.249	7	1	8	LR	7
14	Kreis Unna	408.437	5	0	5	LR	4
15	Kreis Wesel	466.655	5	1	6	LR	5
	RVR-Gebiet insgesamt:	5.128.041	59	4	63	15	48

Quelle: LDS NW, Statistische Berichte, A I 1 (Maßgeblich sind die Bevölkerungszahlen, die 18 Monate vor Ablauf der Wahlzeit veröffentlicht sind (§ 78 KWahlO))